



Der Minister

Ministerium des Innern NRW, 40190 Düsseldorf

Präsidenten des Landtags  
Nordrhein-Westfalen  
Herrn André Kuper MdL  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
18. WAHLPERIODE

**VORLAGE**  
**18/2395**

A06

13. März 2024

Seite 1 von 5

Telefon 0211 871-3218

Telefax 0211 871-3231

für die Mitglieder  
des Ausschusses für Europa und Internationales

**Sitzung des Ausschusses für Europa und Internationales am  
15.03.2024**

**Antrag der Fraktion der SPD vom 05.03.2024**

**„Russische Oppositionelle, Menschenrechtsverteidiger, Deserteure  
und Kriegsdienstverweigerer“**

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

zur Information der Mitglieder des Ausschusses für Europa und Internationales des Landtags übersende ich den schriftlichen Bericht zum TOP „Russische Oppositionelle, Menschenrechtsverteidiger, Deserteure und Kriegsdienstverweigerer“.

Dienstgebäude:  
Friedrichstr. 62-80  
40217 Düsseldorf

Lieferanschrift:  
Fürstenwall 129  
40217 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01  
Telefax 0211 871-3355  
poststelle@im.nrw.de  
www.im.nrw

Mit freundlichen Grüßen

Herbert Reul MdL

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahnlinien 732, 736, 835,  
836, U71, U72, U73, U83  
Haltestelle: Kirchplatz



**Schriftlicher Bericht**  
**des Ministers des Innern**  
**für die Sitzung des Ausschusses für Europa und Internationales**  
**am 15.03.2024**  
**zu dem Tagesordnungspunkt**  
**„Russische Oppositionelle, Menschenrechtsverteidiger, Deserteure**  
**und Kriegsdienstverweigerer“**

Antrag der Fraktion der SPD vom 05.03.2024

Nach Bewertung der nordrhein-westfälischen Sicherheitsbehörden besteht für in Deutschland lebende russische Oppositionelle, Menschenrechtsverteidiger und Deserteure grundsätzlich eine anhaltende erhebliche abstrakte Gefährdung. Wie hoch die Gefährdung im Einzelnen ist, hängt von der Bedeutung ab, die der Person durch die russische Regierung bzw. die russischen Nachrichtendienste zugemessen wird. Russische Nachrichtendienste haben in Deutschland und Europa in der jüngeren Vergangenheit gezeigt, dass sie im Einzelfall bereit und in der Lage sind, über Ausforschung, Unterwanderung und Einschüchterung von als Staatsfeinden definierten Personen hinauszugehen und gewaltsame Mittel bis hin zur gezielten Tötung zur Verfolgung eigener Interessen einzusetzen. Zu den prägnantesten Fällen der letzten Jahre, die russischen Nachrichtendiensten zugeschrieben werden, zählen verschiedene Giftingschläge gegen russische Staatsbürger, so beispielsweise gegen Sergej Skripal in Großbritannien im Jahr 2018 oder gegen Alexej Nawalny 2020 auf russischem Boden. In Deutschland belegt der sogenannte „Tiergartenmord“ aus dem Jahr 2019 an einem Georgier tschetschenischer Abstammung die Bereitschaft zu staatsterroristischen Aktivitäten. Das Kammergericht Berlin hat in seinem Urteil explizit den russischen Staat als



Auftraggeber festgestellt. Auch bei dem Tod eines ehemaligen russischen Hubschrauber-Piloten und Deserteurs in Spanien im Februar 2024 steht eine staatliche russische Urhebererschaft im Raum.

Seite 3 von 5

Für die letzten Jahre war erkennbar, dass Russland im Ausland primär gegen einzelne besonders herausgehobene Oppositionelle sowie vor allem gegen in Russland als Verräter oder Terroristen eingestufte Personen mit dem Mittel der Gewalt vorging. Als Verräter galten dabei insbesondere Überläufer eines russischen Nachrichtendienstes; nach Ausweitung des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine ab Februar 2022 scheinen dazu auch bedeutsame militärische Überläufer und Deserteure zu gehören. Als terroristisch galten Zielpersonen in der Vergangenheit, wenn sie in ebenfalls bedeutsamer Funktion an militärischen Auseinandersetzungen mit der Russischen Föderation teilgenommen haben, beispielsweise im Rahmen der Tschetschenien-Kriege. Auch für Beteiligte am Krieg in der Ukraine könnte dies künftig gelten.

Der russische Angriffskrieg in der Ukraine und die damit verbundene politische und militärische Eskalation sind dabei generell dazu geeignet, das Risiko für im Ausland lebende russische Oppositionelle, Menschenrechtsverteidiger und Deserteure zu erhöhen. Militärische und politische Eskalationen erhöhen den Druck auf Nachrichtendienste autoritärer Staaten, Informationen zu beschaffen und Interessen durchzusetzen. Gleichzeitig senken sie die Hemmschwelle für staatsterroristische Aktivitäten oder Sabotage, da die Eskalationsgrenzen durch den Krieg bereits verschoben sind. Die Auswahl und Nutzung der Repressionsinstrumente und die Rolle russischer Nachrichtendienste richten sich an den Interessen und Lageeinschätzungen der russischen Regierung aus. Auch unterhalb des Einsatzes von Gewalt spielt die russische Diaspora in Deutschland für russische Repressionsmaßnahmen eine bedeutende Rolle. Das Kontrol-



lieren der Diaspora durch Mittel der Einschüchterung oder durch Versuche, diese an die Russische Föderation zu binden, gehört zum gängigen Wirken. Aber auch weil die Diaspora als Schutzraum für Oppositionelle und Regimegegner dienen kann, ist sie Zielfläche für Unterwanderung, Ausspähung, Einflussnahme oder Spaltung - auch mittels Cyberangriffen. So soll ein Klima der Angst erzeugt werden, das oppositionelle Akteure verstummen lässt.

Menschen, die sich für Meinungsfreiheit und Menschenrechte einsetzen, dürfen den damit verbundenen Gefahren nicht schutzlos ausgeliefert sein. Die Landesregierung übernimmt humanitäre Verantwortung und unterstützt den Schutz russischer Oppositioneller. Grundlage für die Aufnahme russischer Oppositioneller ist § 22 S. 2 Aufenthaltsgesetz. Zuständig für die Auswahl, Prüfung sowie Aufnahmeerklärung ist das Bundesministerium des Innern und für Heimat. Nordrhein-Westfalen nimmt Personen aus Russland, wie beispielsweise Journalistinnen und Journalisten, aber auch Menschenrechtsaktivistinnen und Menschenrechtsaktivisten, die aufgrund ihres Einsatzes für Menschenrechte und gegen den Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine besonders gefährdet sind, und die vom Bund Aufnahmezusagen auf der Grundlage von § 22 S. 2 Aufenthaltsgesetz erhalten haben, auf. Die schutzbedürftigen Personen werden vom Kompetenzzentrum für Integration bei der Bezirksregierung Arnsberg nach §§ 14, 16 Teilhabe- und Integrationsgesetz (TIIntG) auf die nordrhein-westfälischen Kommunen verteilt. Den Gemeinden obliegt die Aufnahme, Betreuung und Versorgung dieser Personen (§ 15 TIIntG). Nordrhein-Westfalen beteiligt sich damit am Schutz dieser Personengruppe und kommt auch in diesem Rahmen seiner humanitären Verantwortung nach.



Zudem erheben die Sicherheitsbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen im Zusammenhang mit dem Russland-Ukraine Krieg fortwährend sicherheitsrelevante Erkenntnisse. Sollte für eine der in Rede stehenden Personen eine mögliche Gefährdung bei der zuständigen Kreispolizeibehörde bekannt werden, wird dort eine sogenannte Beurteilung der Gefährdungslage erstellt. Die Beurteilung der Gefährdungslage umfasst die anlassbezogene oder wiederkehrend vorgenommene Analyse und Bewertung von Informationen sowie die schlüssige Feststellung des Grades der Gefährdung. Aus dem Grad der Gefährdung ergeben sich dann die weiteren Schutzmaßnahmen. Die dann durch die Polizei zu treffenden Maßnahmen zum Schutz von gefährdeten Personen ergeben sich grundsätzlich aus der bundesweit zwischen den Polizeien der Länder und des Bundes abgestimmten, als Verschlussache -Nur für den Dienstgebrauch (VS-NfD)- eingestuften, Polizeidienstvorschrift (PDV) 129 Personen- und Objektschutz.

Auch mit Blick auf die beschriebene anhaltende erhebliche abstrakte Gefährdung der genannten Personengruppe gibt es keine allgemeingültigen Schutzmaßnahmen für diese Personen, sondern alle durch die Polizei veranlassten Maßnahmen unterliegen hier immer einer Einzelfallprüfung.